

2009**Ausgegeben zu Bonn am 21. Januar 2009****Nr. 3**

Tag	Inhalt	Seite
13. 1.2009	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ FNA: 860-3-30	42
14. 1.2009	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen im Bewachungsgewerbe FNA: 7104-7	43
15. 1.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Zolldienst des Bundes FNA: 2030-7-7-1	45
15. 1.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes FNA: 2030-7-7-2	47
19. 1.2009	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften (Zweiundzwanzigste Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 22. BtMÄndV) FNA: 2121-6-24	49

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	50
--	----

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1 bis 2 des Jahrgangs 2008 des Bundesgesetzblatts Teil I sowie die Zeitlichen Übersichten für den Jahrgang 2008 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II beigelegt.

Die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2008 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II werden einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblatts Teil I beigelegt.

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zuweisungen an das
Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“**

Vom 13. Januar 2009

Auf Grund des § 366a Absatz 4 Satz 3 und 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), der durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3245) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch auf den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit vom 15. Januar 2008 (BGBl. I S. 34) verordnet der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuweisungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds der Bundesagentur für Arbeit“ vom 12. Juni 2008 (BGBl. I S. 1004) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „50 Prozent“ durch die Angabe „60 Prozent“ ersetzt.
2. § 3 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Nürnberg, den 13. Januar 2009

Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit		
Mitglied Alt	Vorsitzender Weise	Mitglied Becker

**Verordnung
zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments
und des Rates über die Anerkennung der Berufsqualifikationen im Bewachungsgewerbe*)**

Vom 14. Januar 2009

Auf Grund des § 34a Abs. 2 der Gewerbeordnung, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2423) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

**Artikel 1
Änderung
der Bewachungsverordnung**

Die Bewachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2003 (BGBl. I S. 1378), zuletzt geändert durch Artikel 9 Abs. 10 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Abschlüsse im Rahmen einer Laufbahnprüfung zumindest für den mittleren Polizeivollzugsdienst, auch im Bundesgrenzschutz und in der Bundespolizei, für den mittleren Justizvollzugsdienst, für den mittleren Zolldienst (mit Berechtigung zum Führen einer Waffe) und für Feldjäger in der Bundeswehr,“.

2. Nach Abschnitt 1a wird folgender Abschnitt 1b eingefügt:

„Abschnitt 1b
Anerkennung von
ausländischen Befähigungsnachweisen

§ 5e

Gebrauch der Niederlassungsfreiheit

(1) Als Nachweise einer erforderlichen Unterrichtung werden ferner solche Befähigungs- und Ausbildungsnachweise anerkannt, die von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt worden sind und die

1. in dem ausstellenden Staat erforderlich sind, um das Bewachungsgewerbe auszuüben oder Bewachungstätigkeiten nachzugehen oder,
2. sofern die Tätigkeit im Niederlassungsstaat nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen gebunden ist, bescheinigen, dass der Inhaber oder die

Inhaberin auf die Ausführung von Bewachungstätigkeiten vorbereitet worden ist und in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung mindestens zwei Jahre einer Bewachungstätigkeit nachgegangen ist. Die Pflicht zum Nachweis dieser zweijährigen Berufserfahrung entfällt, wenn der Ausbildungsnachweis den Abschluss einer reglementierten Ausbildung im Sinne des Artikels 13 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG bestätigt.

Solchen Nachweisen gleichgestellt sind Nachweise, die in einem Drittland ausgestellt wurden, sofern diese Nachweise in einem der in Satz 1 genannten Staaten anerkannt worden sind und dieser Staat dem Inhaber oder der Inhaberin der Nachweise bescheinigt, in seinem Hoheitsgebiet mindestens drei Jahre Berufserfahrung im Bewachungsgewerbe oder in Bewachungstätigkeiten erworben zu haben.

(2) Unterscheiden sich die diesen Nachweisen zugrunde liegenden Sachgebiete wesentlich von den Anforderungen nach § 4 und gleichen die von der den Antrag stellenden Person im Rahmen ihrer Berufspraxis erworbenen Kenntnisse diesen wesentlichen Unterschied nicht aus, so ist die Erlaubnis zur Aufnahme der angestrebten Tätigkeit von der Teilnahme an einer ergänzenden, diese Sachgebiete umfassenden Unterrichtung abhängig (ergänzende Unterrichtung). Für die ergänzende Unterrichtung gelten die §§ 2 und 3 Abs. 1 Satz 1, 4 und 5 sowie Abs. 2 entsprechend. Die den Antrag stellende Person kann auf Wunsch an Stelle der ergänzenden Unterrichtung eine Sachkundeprüfung über die betreffenden Sachgebiete ablegen (spezifische Sachkundeprüfung).

(3) Ist für die angestrebte Tätigkeit nach § 34a Abs. 1 Satz 5 der Gewerbeordnung eine Sachkundeprüfung vorgesehen, so ist der den Antrag stellenden Person nach ihrer Wahl stattdessen die Teilnahme an einer ergänzenden Unterrichtung zu ermöglichen. Die Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 sind in einem solchen Fall so auszugestalten, dass sie eine der Sachkundeprüfung vergleichbare Beurteilung der Qualifikation erlauben.

(4) Zusammen mit den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen hat die den Antrag stellende Person einen Nachweis ihrer Staatsangehörigkeit zu übermitteln. Die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit erfolgt im Übrigen unter den für Inländer geltenden Voraussetzungen. Insbesondere können von der den Antrag stellenden Person Nachweise verlangt werden, die Rückschlüsse auf ihre Zuverlässigkeit sowie auf erforderliche Mittel und auf Sicherheiten nach § 34a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 755/2008 der Kommission vom 31. Juli 2008 (ABl. EU Nr. L 205 S. 10).

erlauben. Als solche Nachweise sind Unterlagen ausreichend, die von den zuständigen Behörden des Niederlassungsstaats ausgestellt wurden und die belegen, dass die Erfordernisse erfüllt werden. Werden im Niederlassungsstaat solche Unterlagen nicht ausgestellt, so können sie durch eidesstattliche Erklärung der den Antrag stellenden Person oder nach dem Recht des Niederlassungsstaats vergleichbare Handlungen ersetzt werden.

(5) Die zuständige Behörde bestätigt der den Antrag stellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen und teilt dabei mit, ob Unterlagen fehlen. Die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich zu prüfen; die Prüfung muss spätestens drei Monate nach Einreichung der vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Diese Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Bestehen Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Bescheinigungen oder an den dadurch verliehenen Rechten, kann die zuständige Behörde durch Nachfrage bei der zuständigen Behörde oder Stelle des Niederlassungsstaats die Echtheit oder die dadurch verliehenen Rechte überprüfen; der Fristablauf ist so lange gehemmt.

§ 5f

Gebrauch der Dienstleistungsfreiheit

Vor der erstmaligen Erbringung einer nur vorübergehenden und gelegentlichen Bewachungsdienstleistung im Inland überprüft die zuständige Behörde, ob ein wesentlicher Unterschied zwischen der Qualifikation der nach § 13a der Gewerbeordnung Anzeige erstattenden Person und den geforderten Kenntnissen besteht, wenn unter Berücksichtigung der konkret beabsichtigten Tätigkeit bei unzureichender Qualifikation eine schwere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Dienstleistungsempfänger bestünde. Im Fall des § 13a Abs. 3 der Gewerbeordnung unterrichtet die zuständige Behörde die Anzeige erstattende Person über ihr Wahlrecht nach § 5e Abs. 2 und 3.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. Januar 2009

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
Michael Glos

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen,
Ausbildung und Prüfung für den mittleren Zolldienst des Bundes**

Vom 15. Januar 2009

Auf Grund des § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahnen, Ausbildung und Prüfung für den mittleren Zolldienst des Bundes vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1682), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 31 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 14 wie folgt gefasst:

„§ 14 Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung“.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Einstellungsbehörde; Ausbildungsbehörde

(1) Einstellungsbehörden sind die Bundesfinanzdirektionen. Ihnen obliegen die Ausschreibung, die Durchführung des Auswahlverfahrens, die Einstellung, die Begleitung sowie die Unterstützung der Anwärterinnen und Anwärter während der Ausbildung; sie treffen in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen die Entscheidungen über Verkürzungen und Verlängerungen des Vorbereitungsdienstes und der Aufstiegsausbildung. Die Einstellungsbehörden sind die für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständigen Dienstbehörden.

(2) Die Bundesfinanzdirektionen bestimmen jeweils mindestens ein Hauptzollamt ihres Bezirks zur Ausbildungsbehörde (Ausbildungshauptzollamt).“

3. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 2 wird aufgehoben.
b) Die Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 2 bis 6.

4. § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine Auswahlkommission besteht aus vier Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes, von denen mindestens eine oder einer der Besoldungsgruppe A 13 angehört. Die Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Bedarf können mehrere Auswahlkommissionen eingerichtet werden; gleiche Auswahlmaßstäbe sind sicherzustellen. Ersatzmitglieder sind in hinreichender Zahl zu bestellen.“

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummer 1 wird aufgehoben.
bb) Die Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einstellungsbehörde veranlasst für die nach § 6 Absatz 6 ausgewählten und für die Einstellung vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber eine ärztliche Einstellungsuntersuchung; die Kosten hierfür trägt die Einstellungsbehörde.“

6. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Während der Ausbildung beim Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung unterstehen sie der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung.“

7. Es werden ersetzt:

- a) in der Überschrift zu § 14, § 14 Satz 1 und 2, § 23 Absatz 6 Satz 1, § 30 Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 und Absatz 8 Satz 1 und 2, § 31 Satz 3, § 35 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 und § 43 Absatz 1 Satz 2 das Wort „Bildungszentrum“ jeweils durch die Wörter „Bildungs- und Wissenschaftszentrum“ und

- b) in § 30 Absatz 3 Satz 3, § 32 Absatz 3 und § 33 Absatz 5 Satz 3 das Wort „Bildungszentrums“ jeweils durch die Wörter „Bildungs- und Wissenschaftszentrums“.

8. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Übergangsvorschrift

Auf Anwärterinnen und Anwärter sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte, die die Ausbildung vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, sind die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 1. Oktober 2005 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Begriffe „Oberfinanz-

direktion“ und „Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung“ mit den Begriffen „Bundesfinanzdirektion“ und „Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung“ gleichzusetzen sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 2009

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung
und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes**

Vom 15. Januar 2009

Auf Grund des § 15 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2459, 2671) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für den gehobenen nichttechnischen Zolldienst des Bundes vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1693), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 30 des Gesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Einstellungsbehörde; Ausbildungsbehörde

(1) Einstellungsbehörden sind die Bundesfinanzdirektionen sowie das Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik. Ihnen obliegen die Ausschreibung, die Durchführung des Auswahlverfahrens, die Einstellung, die Begleitung sowie die Unterstützung der Anwärtinnen und Bewerber während der Ausbildung; sie treffen in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen die Entscheidungen über Verkürzungen und Verlängerungen des Vorbereitungsdienstes und der Aufstiegsausbildung. Die Einstellungsbehörden sind die für die beamtenrechtlichen Entscheidungen zuständigen Dienstbehörden.

(2) Zuständig für die Ausbildung der Anwärtinnen und Bewerber des Zentrums für Informationsverarbeitung und Informationstechnik sind die Bundesfinanzdirektionen.

(3) Die Bundesfinanzdirektionen bestimmen jeweils mindestens ein Hauptzollamt ihres Bezirks zur Ausbildungsbehörde (Ausbildungshauptzollamt).“

2. § 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummer 2 wird aufgehoben.

b) Die Nummern 3 bis 6 werden die Nummern 2 bis 5.

3. § 6 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine Auswahlkommission besteht aus vier Beamtinnen und Beamten, von denen jeweils zwei dem höheren und zwei dem gehobenen Dienst angehören. Die Mitglieder sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Die Auswahlkommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Bedarf können mehrere Auswahlkommissionen eingerichtet werden; gleiche Auswahlmaßstäbe sind sicherzustellen. Ersatzmitglieder sind in hinreichender Zahl zu bestellen.“

4. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummer 1 wird aufgehoben.

bb) Die Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einstellungsbehörde veranlasst für die nach § 6 Absatz 6 ausgewählten und für die Einstellung vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber eine ärztliche Einstellungsuntersuchung; die Kosten hierfür trägt die Einstellungsbehörde.“

5. § 8 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Während der Ausbildung am Fachbereich Finanzen der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung unterstehen sie der Dienstaufsicht der Fachbereichsleiterin oder des Fachbereichsleiters, beim Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung der Dienstaufsicht der Präsidentin oder des Präsidenten des Bildungs- und Wissenschaftszentrums der Bundesfinanzverwaltung.“

6. In § 30 Absatz 2 Satz 4, § 31 Satz 2 und § 35 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Bildungszentrum“ durch die Angabe „Bildungs- und Wissenschaftszentrum“ ersetzt.

7. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Übergangsvorschrift

Auf Anwärterinnen und Anwärter sowie Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte, die die Ausbildung vor dem 1. Januar 2005 begonnen haben, sind die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 1. Oktober 2005 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Begriffe „Oberfinanz-

direktion“ und „Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung“ mit den Begriffen „Bundesfinanzdirektion“ und „Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung“ gleichzusetzen sind.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 2009

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

**Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher Vorschriften
(Zweiundzwanzigste Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung – 22. BtMÄndV)*)**

Vom 19. Januar 2009

Auf Grund des § 1 Absatz 3 des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

Artikel 1

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

In Anlage II des Betäubungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Februar 2008 (BGBl. I S. 246) geändert worden ist, werden die folgenden Positionen in alphabetischer Reihenfolge eingefügt:

INN	andere nicht geschützte oder Trivialnamen	chemische Namen (IUPAC)
„–	CP 47,497, (Z)-3-[4-(1,1-Dimethylheptyl)-2-hydroxyphenyl]-cyclohexanol	5-(1,1-Dimethylheptyl)-2-[(1 <i>R</i> ,3 <i>S</i>)-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
–	CP 47,497-C6-Homologes, (Z)-3-[4-(1,1-Dimethylhexyl)-2-hydroxyphenyl]-cyclohexanol	5-(1,1-Dimethylhexyl)-2-[(1 <i>R</i> ,3 <i>S</i>)-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
–	CP 47,497-C8-Homologes, (Z)-3-[4-(1,1-Dimethyloctyl)-2-hydroxyphenyl]-cyclohexanol	5-(1,1-Dimethyloctyl)-2-[(1 <i>R</i> ,3 <i>S</i>)-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
–	CP 47,497-C9-Homologes, (Z)-3-[4-(1,1-Dimethylnonyl)-2-hydroxyphenyl]-cyclohexanol	5-(1,1-Dimethylnonyl)-2-[(1 <i>R</i> ,3 <i>S</i>)-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
–	JWH-018, 1-Pentyl-3-(1-Naphthoyl)indol	(Naphthalin-1-yl)(1-pentyl-1 <i>H</i> -indol-3-yl)methanon“.

Artikel 2

Weitere Änderung des Betäubungsmittelgesetzes

In Anlage II des Betäubungsmittelgesetzes, das zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, werden die folgenden Positionen gestrichen:

INN	andere nicht geschützte oder Trivialnamen	chemische Namen (IUPAC)
„–	CP 47,497, (Z)-3-[4-(1,1-Dimethylheptyl)-2-hydroxyphenyl]-cyclohexanol	5-(1,1-Dimethylheptyl)-2-[(1 <i>R</i> ,3 <i>S</i>)-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
–	CP 47,497-C6-Homologes, (Z)-3-[4-(1,1-Dimethylhexyl)-2-hydroxyphenyl]-cyclohexanol	5-(1,1-Dimethylhexyl)-2-[(1 <i>R</i> ,3 <i>S</i>)-3-hydroxycyclohexyl]-phenol
–	CP 47,497-C8-Homologes, (Z)-3-[4-(1,1-Dimethyloctyl)-2-hydroxyphenyl]-cyclohexanol	5-(1,1-Dimethyloctyl)-2-[(1 <i>R</i> ,3 <i>S</i>)-3-hydroxycyclohexyl]-phenol

*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

- CP 47,497-C9-Homologes, 5-(1,1-Dimethylnonyl)-2-[(1*R*,3*S*)-
(*Z*)-3-[4-(1,1-Dimethylnonyl)-2-
hydroxyphenyl]-cyclohexanol 3-hydroxycyclohexyl]-phenol
- JWH-018, (Naphtalin-1-yl)(1-pentyl-1*H*-indol-
1-Pentyl-3-(1-Naphthoyl)indol 3-yl)methanon“.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 22. Januar 2010 in Kraft.

Bonn, den 19. Januar 2009

Die Bundesministerin für Gesundheit
Ulla Schmidt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
27. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1187/2008 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Mononatriumglutamat mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 322/1	2. 12. 2008
25. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1189/2008 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Anwendung der Einfuhrzollkontingente für Baby-Beef-Erzeugnisse mit Ursprung in Kroatien, Bosnien und Herzegowina, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Serbien, dem Kosovo und Montenegro im Jahr 2009	L 322/11	2. 12. 2008
28. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1190/2008 der Kommission zur 101. Änderung der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen, die mit Osama bin Laden, dem Al-Qaida-Netzwerk und den Taliban in Verbindung stehen	L 322/25	2. 12. 2008
1. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1193/2008 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Zölle auf die Einfuhren von Zitronensäure mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 323/1	3. 12. 2008

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
2. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1195/2008 der Kommission zur Genehmigung nicht geringfügiger Änderungen der Spezifikation einer im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben eingetragenen Bezeichnung (Scottish Farmed Salmon (g.g.A.))	L 323/18	3. 12. 2008
2. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1196/2008 der Kommission zur Festsetzung der Koeffizienten für die Ausfuhr von Getreide in Form von Scotch Whisky im Zeitraum 2008/09	L 323/20	3. 12. 2008
1. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1197/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Seehecht in den EG-Gewässern der Gebiete IIa und IV für Schiffe unter der Flagge der Niederlande	L 323/22	3. 12. 2008
1. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1198/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Schwarzen Heilbutt im NAFO-Gebiet 3LMNO für Schiffe unter der Flagge Estlands	L 323/24	3. 12. 2008
24. 10. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1167/2008 des Rates zur Änderung und Aktualisierung der Verordnung (EG) Nr. 1334/2000 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck	L 325/1	3. 12. 2008
2. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1202/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Gabeldorsch in den Gebieten VIII und IX (Gemeinschaftsgewässer und Gewässer außerhalb der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit von Drittländern) für Schiffe unter der Flagge Portugals	L 326/3	4. 12. 2008
2. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1203/2008 der Kommission über ein Fangverbot für Kabeljau im Gebiet IV, in den Gewässern des Gebiets IIa und in dem Teil des Gebiets IIIa, der nicht zum Skagerrak und Kattegat gehört, für Schiffe unter der Flagge Frankreichs	L 326/5	4. 12. 2008
3. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1204/2008 der Kommission zur Eintragung bestimmter Namen in das „Register der garantiert traditionellen Spezialitäten“ gemäß der Verordnung (EG) Nr. 509/2006 des Rates über die garantiert traditionellen Spezialitäten bei Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (kodifizierte Fassung) ⁽¹⁾	L 326/7	4. 12. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
3. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Metadaten ⁽¹⁾	L 326/12	4. 12. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
28. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1207/2008 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 639/2004 zur Steuerung der Flottenkapazität der in Gebieten in äußerster Randlage registrierten Fangflotten	L 327/1	5. 12. 2008
20. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1210/2008 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 55/2008 zur Einführung autonomer Handelspräferenzen für die Republik Moldau	L 328/1	6. 12. 2008
5. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1213/2008 der Kommission über ein mehrjähriges koordiniertes Kontrollprogramm der Gemeinschaft für 2009, 2010 und 2011 zur Gewährleistung der Einhaltung der Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebensmitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Bewertung der Verbraucherexposition ⁽¹⁾	L 328/9	6. 12. 2008
	⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.		
5. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1214/2008 der Kommission zur Festsetzung der Koeffizienten für die Ausfuhr von Getreide in Form von Irish Whiskey im Zeitraum 2008/09	L 328/18	6. 12. 2008
5. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1215/2008 der Kommission über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Braugerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (kodifizierte Fassung)	L 328/20	6. 12. 2008

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln
Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
5. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1216/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 872/2004 des Rates über weitere restriktive Maßnahmen gegen Liberia	L 328/26	6. 12. 2008
17. 11. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1192/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften	L 329/1	6. 12. 2008
8. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1217/2008 des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 1528/2007 des Rates – Aufnahme der Republik Sambia in die Liste der Regionen oder Staaten, die Verhandlungen abgeschlossen haben	L 330/1	9. 12. 2008
8. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1219/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 318/2007 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Gemeinschaft sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen ⁽¹⁾	L 330/4	9. 12. 2008
⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.			
8. 12. 2008	Verordnung (EG) Nr. 1220/2008 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 950/2006 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr und Raffination von Zuckererzeugnissen im Rahmen bestimmter Zollkontingente und Präferenzabkommen für die Wirtschaftsjahre 2006/07, 2007/08 und 2008/09	L 330/5	9. 12. 2008